



Martin Frohner
Zl. nü003.30-1/2020-8
Nüziders, 05.12.2019
Gesamtseitenzahl: 2

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Nüziders über die Festsetzung der Kanalgebühren 2020

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 11 bis 23 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989 idgF, und der Kanalordnung der Gemeinde Nüziders wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Nüziders vom 28.11.2019 die Kanalgebührenverordnung vom 29.11.2018 wie folgt geändert:

1. Kanalisationsbeiträge:

Der Beitragssatz wird mit EUR 38,45 + 10 % MwSt. festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3,00 m entspricht (EUR 352,50).

- a) Anschlussbeitrag: 29 % der Geschoßfläche x Beitragssatz
EUR 38,45 + 10 % MwSt.
- b) Erschließungsbeitrag: 5 % der erschlossenen Grundfläche x Beitragssatz
EUR 38,45 + 10 % MwSt.

2. Vergütung für aufzulassende Anlagen (§ 13 Kanalordnung):

Die Vergütung für aufzulassende Anlagen beträgt vorbehaltlich des Zeitwertabschlages EUR 401,40 + 10 % MwSt. je m³ Fassungsraum

3. Kanalbenützungsgebühren

	brutto €/Quartal	brutto €
a) Pauschalbetrag pro Person	27,60	110,40
b) Gebühren nach Verbrauch		2,21

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Frühere Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Frühere Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. (FH) Peter Neier

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	16.12.2019	
von der Amtstafel abgenommen am:	15.01.2020	